

Massa gegen Italien

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 24. August 1993, A/265-B

Beamten-Witwerpension als "civil right" (Art. 6 (1) EMRK)

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer beantragte im Mai 1967, nach dem Tod seiner Frau, die eine Schuldirektorin gewesen war, eine Witwerpension. Das Ministerium lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom April 1968 ab. Wogegen der Beschwerdeführer Berufung an das zuständige Gericht erhob. Darin behauptete er eine Verletzung des im Art. 3 der Italienischen Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatzes. Die Berufung wurde im Februar 1976 abgewiesen.

Ein Gesetz über die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Arbeitsleben vom Dezember 1977 wurde 1980 vom Verfassungsgerichtshof für rückwirkend anwendbar erklärt, worauf der behauptete Anspruch des Beschwerdeführers auf Witwerpension wiederauflebte. Am 16. Mai 1981 wurde ihm rückwirkend ab 18. Dezember 1977 (dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) die Pension zuerkannt.

Im April 1985 erhob der Beschwerdeführer Klage vor dem zuständigen Gericht und begehrte die Zuerkennung der Pension ab dem Zeitpunkt des Todes seiner Frau. Dieses Verfahren endete erst am 25. Jänner 1991 mit einer für den Beschwerdeführer günstigen Entscheidung, die am 18. März 1991 in der Gerichtskanzlei registriert wurde.

Rechtsausführungen:

Zur Frage eines "civil right":

Streitigkeiten betreffend Dienstverhältnisse von Beamten liegen im allgemeinen außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 6 (1) EMRK, doch hat staatliche Intervention mittels Gesetz oder ähnlichem den Gerichtshof schon mehrfach nicht daran gehindert, hier einen zivilrechtlichen Anspruch anzunehmen (vgl. u.a. die Urteile Francesco und Giancarlo Lombardo, A/249-B und A/249-C). Trotz gewisser öffentlichrechtlicher Merkmale, die von der Regierung geltend gemacht wurden, bezog sich der ggst. Streit auf eine gesetzliche Verpflichtung des Staats, eine Witwerpension auszuzahlen. Dabei übt der Staat keine Ermessenskompetenz aus, sondern kann in dieser Hinsicht mit einem Arbeitgeber verglichen werden, dessen Rechtsverhältnisse zu seinen Arbeitnehmern auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. Folglich ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Witwerpension ein "civil right" im Sinn des Art. 6(1) EMRK.

Zur Frage der Verfahrensdauer:

Der Fall war nicht besonders komplex und der Beschwerdeführer, der allerdings eine Vertagung selbst zu verantworten hat, versuchte mit einem Antrag vom Juli 1986 das Verfahren zu beschleunigen. Es gab zwei lange Perioden der Untätigkeit des Gerichts, nämlich zunächst vom 5. März 1986 bis 11. Mai 1987 und hierauf vom 12. März 1988 bis 21. November 1990. Die in Frage stehende Periode begann freilich nicht schon etwa mit der Antragstellung beim zuständigen Ministerium (Oktober 1980), sondern erst im April 1985, als Klage bei Gericht erhoben wurde. Das Verfahren endete am 18. März 1991 mit der Registrierung des Urteils.

Wenn sich die Regierung damit verteidigt, die zuständige Abteilung des Gerichtshofs sei auf Grund der hohen Arbeitsbelastung überfordert gewesen, kann dies nicht akzeptiert werden: Art. 6 (1) EMRK verlangt von den Mitgliedstaaten, daß diese ihr Gerichtssystem so organisieren, daß die Gerichte die an sie gestellten Mindestanforderungen erfüllen können (vgl. u.a. Urteil Trevisan, A/257-F, § 18). Art. 6 (1) EMRK wurde somit verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)